An das

Amt der Stmk. Landesregierung

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Paulustorgasse 4

8010 Graz

**Antrag**

auf Bewilligung einer wesentlichen Änderung eines bewilligten

Glücksspielautomaten gemäß § 14 StGSG

**Angaben zur Antragstellerin:**

|  |
| --- |
| Firma      |

**Geschäftsleiter(in):**

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Familien/Nachname      | Geburtsdatum      |
| Adresse      | Mobil/Telefon      |

**Angaben zur Glücksspielautomatenbewilligung:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bescheid vom: |       | GZ: |       |
| Seriennummer: |       |

**Angaben zur wesentlichen Änderung des Glücksspielautomaten:**

|  |
| --- |
|       |

**Beilagen gemäß § 13 Abs.2 Z.5, Z.6 StGSG:**

* eine Beschreibung der beantragten Glücksspielautomaten, anhand derer diese nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes eindeutig einem geprüften Glücksspielautomatentyp zugeordnet werden können und
* den Nachweis, dass für die beantragten Glücksspielautomaten eine Typenanzeige entsprechend den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes erfolgt ist

**Beilagen gemäß § 13 Abs.3:**

* ein Gutachten eines/einer gerichtlich beeideten Sachverständigen über die Einhaltung der Bestimmungen des § 20 über den Schutz der spielenden Personen und die Gewinnausschüttung;
* ein Gutachten eines/einer gerichtlich beeideten Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit des Glücksspielautomaten

**Nachweise gemäß § 13 Abs.5 StGSG:**

* der Glücksspielautomat muss den Anforderungen des § 20 an einen spielerschutzorientierten Spielverlauf entsprechen;
* der Glücksspielautomat darf keine anderen Funktionseigenschaften besitzen als jene, die im technischen Handbuch des Glücksspielautomaten beschrieben sind

**Beilage gemäß § 20 Abs.4 StGSG:**

* Spielbeschreibung für jedes Spielprogramm in deutscher Fassung

**Folgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen:**

* der Glücksspielautomat muss an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH, insbesondere an dessen zentrales Kontrollsystem, entsprechend den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes elektronisch angebunden werden;
* auf jedem Glücksspielautomat muss eine lesbare Herstellerplakette, welche die nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes erforderlichen Informationen aufweist, sichtbar angebracht werden;
* die erforderlichen Glücksspielvignetten und Hardware-Komponenten auf jedem bewilligten Glücksspielautomaten müssen entsprechend den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes angebracht werden

|  |
| --- |
| **Datenschutzrechtliche Bestimmungen** |
| [ ]  | **\*** |  | Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir bekanntgegebenen Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundliegenden Materiengesetzen automationsunterstützt verarbeitet werden und zum Zweck der Abwicklung des von mir eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung verarbeitet werden. |
|  |  |  | Ich habe die allgemeinen Informationen * zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
* zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichische Datenschutzbehörde;
* zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

auf der Datenschutz-Informationsseite (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) gelesen. |

 Datum, Ort Unterschrift